

Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Antrag

(1) Eine Nutzung ist Wöllsteiner Einwohnern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Gruppen möglich. Weiteren Nutzern im Sinne von Satz 1 kann die Nutzung nachrangig gestattet werden. Parteien und Wählergruppen können die Einrichtungen nutzen, wenn sie im Orts- oder Verbandsgemeinderat Wöllstein vertreten sind. Die Vorrangigkeit der Nutzung legt jeweils die Ortsgemeinde fest.

(2) Die Nutzung für Zwecke der Orts- oder Verbandsgemeinde hat Vorrang. Die Gemeinde kann bis 7 Tage vor dem Termin eine bereits genehmigte Nutzung widerrufen; Ersatzansprüche bestehen nicht.

(3) Die Nutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Anträge sollten zehn Kalendertage vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde vorliegen.

§ 3 Verantwortlichkeit, Sicherheit und Aufsicht

(1) Die gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur in Anwesenheit eines zuvor benannten Verantwortlichen betreten werden.

(2) Der Verantwortliche überprüft vor Veranstaltungsbeginn die ordnungsgemäße Beschaffenheit aller genutzten Räume und Gegenstände.

(3) Technische Anlagen und Geräte dürfen nur durch eingewiesene Personen oder nach Genehmigung der Gemeinde bedient werden.

(4) Der Nutzer hat alle gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütung, Jugendschutz etc.), sowie etwaige polizeiliche und steuerliche Vorgaben einzuhalten. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht.

(5) Nach Beendigung der Benutzung hat der Verantwortliche zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind. Er verlässt als letzter die Räumlichkeiten.

§ 4 Sorgfalt, Meldung von Schäden und Haftung

- (1) Nutzer haben alle Einrichtungen pfleglich zu behandeln und haften für sämtliche durch sie oder ihre Gäste verursachten Schäden.
- (2) Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister, dessen Vertreter oder einem von der Gemeinde Beauftragten zu melden.
- (3) Schadhafte Geräte, Anlagen oder Räume dürfen nicht benutzt werden.

§ 5 Haftungsausschluss und Versicherung

- (1) Die Ortsgemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eigener Bediensteter oder Beauftragter. Ansonsten ist eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen der Raumnutzung frei.
- (3) Der Veranstalter hat auf Verlangen eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Gemeinde empfohlen.

§ 6 Dekoration und Brandschutz

Das Anbringen von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Alle Materialien müssen den Brandschutzbestimmungen entsprechen.

§ 7 Tiere und Fahrzeuge

Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Fahrräder, Roller und ähnliche Fahrzeuge dürfen in den Gebäuden nicht abgestellt werden.

§ 8 Garderobe

Für Garderobe und Wertgegenstände der Nutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich an die Gemeinde zu übergeben.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person aus.

Für Veranstaltungen kann es auf den Veranstalter übertragen werden.

§ 11 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Nutzung widerrufen werden. Im Falle schwerwiegender oder wiederholter Verstöße behält sich die Gemeinde weitere rechtliche Schritte und Schadensersatzforderungen vor.

§ 12 Nutzung von Ausstattung außerhalb des Gemeindezentrums

Die Nutzung oder Ausleihe von Ausstattung und Inventar außerhalb des Gemeindezentrums ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 13 Gebühren und Kosten

Für die Benutzung werden Gebühren und Kosten gemäß der Gebührenordnung für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Entgelte sowie eine Kautions vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(Dienstsiegel)

Johannes Brüchert
Ortsbürgermeister